

S 17

Sichere Schulwege bei winterlichen Witterungsbedingungen – versinkt der Senat im Schneechaos?

Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 4. Februar 2026

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern und in wie vielen Fällen mussten Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in diesem Winter darüber informiert werden, dass Schulwege nicht oder nur eingeschränkt sicher begehbar sind, obwohl deren Gewährleistung eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge ist, und wie bewertet der Senat dieses Vorgehen?
2. Welche konkreten strukturellen Defizite sieht der Senat in der Koordination zwischen Bildungsressort, Ordnungsbehörden, Stadtreinigung und Polizei, wenn trotz bekannter Wetterlagen sichere Schulwege nicht rechtzeitig gewährleistet werden können?
3. Warum gelingt es dem Senat bislang nicht, ein verbindliches, ressortübergreifendes Verfahren sicherzustellen, das bei absehbaren Witterungsereignissen automatisch greift, anstatt Verantwortung faktisch auf Schulen und Eltern abzuwälzen?

Zu Frage 1:

Die Entscheidung zur Umstellung von Präsenz- auf Distanzunterricht aufgrund der Wetterlage erfolgt durch die zuständige ressortinterne Krisengruppe des Senators für Kinder und Bildung. Die Entwicklung der Wetterlage wird berücksichtigt. Die Entscheidungen der umliegenden Gemeinden in Niedersachsen und die Meldungen aus dem Lagezentrum der Feuerwehr werden in die abschließende Entscheidung mit einbezogen. Der Hinweis der Feuerwehr auf „Gefahr für Leib und Leben“ ist entscheidend dafür, ob Präsenzunterricht oder Distanzunterricht durchgeführt werden kann. Im Winter 2025/26 wurde drei Mal auf Distanzunterricht umgestellt (am 9. Januar, 12. Januar und 4. Februar 2026).

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Maßgeblich für die Entscheidung über den Distanzunterricht sind die Gefahrenmeldung aus dem Lagezentrum der Feuerwehr Bremen und die Berichte des Deutschen Wetterdienstes. Dazu werden Hinweise der BSAG mit aufgenommen, soweit es hierzu bereits Ankündigungen gibt. Eine Koordination zwischen dem Bildungsressort, Ordnungsbehörden, Stadtreinigung und Polizei findet im akuten Entscheidungsfall aus zeitlichen Gründen nicht statt.

Die DBS ist für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen zuständig. Im Rahmen der Vorbereitung auf die Wintersaison wird zwischen DBS, ASV, Polizei und Feuerwehr sowie BSAG festgelegt, welche Straßen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren sowie den zu erwartenden Winterprognosen vorrangig bedient werden. Daraus resultiert der Winterstreudienstkatalog. Davon unbenommen gilt, dass Grundstückseigentümer:innen Anliegerpflichten haben. Dazu gehört auch das Beseitigen von Schnee und Eis auf Gehwegen, die an das eigene Grundstück angrenzen.

Aufgrund der klar definierten Zuständigkeiten werden keine strukturellen Defizite hinsichtlich der Kommunikation zwischen den Akteuren gesehen. Grundsätzlich können bei winterlichen Wetterlagen sowohl staatliche Akteure als auch Anlieger:innen nicht jederzeit vollkommene Sicherheit gewährleisten.